

S a t z u n g

der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 104 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 538: Salzstraße / Von-Vincke-Straße / Windthorststraße / Promenade

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen der Salzstraße, der Von-Vincke-Straße, der Windthorststraße und der Promenade. Für diesen Bereich wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.05.2011 und anschließende Genehmigung durch den Rat am 25.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 538 beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 11, Teil des Flurstücks 194
Flur 145, Flurstücke 96, 98, 422, 433, 439, 454, 539, 581, 583, 606, 607, 688

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Baugesuchs spätestens am 27.05.2013.